

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Informatik
Bachelor of Science

des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 14.07.2020
in der geänderten Fassung vom 16.05.2023
gültig ab 01.10.2023

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	4
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss.....	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm.....	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen.....	4
§ 9	Wahlpflichtmodule.....	4
§ 10	Praxismodul	5
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 12	Abschlussmodul.....	6
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen	6
§ 14	Übergangsbestimmungen	7
§ 15	Inkrafttreten	8
Anlage 1	Regelstudienprogramm	9
Anlage 2	Wahlpflichtkatalog(e).....	13
Anlage 3	Bachelorzeugnis und -urkunde	15
Anlage 4	Ordnung für die Praxisphase.....	23
Anlage 5	Modulhandbuch.....	29

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 02.07.2019 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Informatik. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Informatik der Hochschule Darmstadt betrieben.
- (3) Der Bachelorstudiengang Informatik kann in zwei Varianten studiert werden:
 - a) Allgemeiner Bachelor Informatik (ABI)
 - b) Bachelor Kommunikation und Medien in der Informatik (KMI)
- (4) In dieser BBPO wird der Begriff der Variante als spezielle Form der Vertiefungsrichtung (§ 6 ABPO) verwendet, in dem Sinne, dass es sich hierbei um eine inhaltliche Ausrichtung handelt. Die Studierenden wählen bereits bei der Bewerbung eine von zwei Varianten.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Informatik befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage an der qualitätsgerechten Lösung von Problemen in nahezu allen Anwendungsbereichen der Informatik in Kooperation mit Fachleuten auf diesen Gebieten eigenverantwortlich mitzuwirken.
- (4) Die Studierenden erlernen grundlegende Programmierparadigmen auf Basis von C/C++ sowie wichtige Datenstrukturen und Algorithmen. Durch die Integration weiterer Programmiersprachen im Curriculum lernen die Studierenden sich auf die dynamisch verändernden Anforderungen einzustellen, die sich aus technologischen Entwicklungen oder aus Problemstellungen in Anwendungsbereichen ergeben. Weitere Schwerpunkte des Studiums sind Webentwicklung, Datenbanken, Rechnernetze, Betriebssysteme, verteilte Systeme, Computergraphik, Software Engineering, Mensch-Maschine Interaktion, Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz. Die Studierenden erwerben zusätzlich durch Module in Mathematik und Theoretische Informatik ein theoretisches Fundament. Insgesamt sind sie mit wichtigen Anwendungen der Informatik vertraut, sie können Lösungen für Anwendungsprobleme unter Beachtung technischer, ergonomischer, ökonomischer, rechtlicher und sozialer Randbedingungen mit Mitteln der Informatik entwickeln und deren Qualität beurteilen.
- (5) Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten in der Informatik“ vermittelt den Studierenden notwendige Methoden, um Fragestellungen der beruflichen Praxis auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen zu bearbeiten.
- (6) Didaktische Besonderheiten des Studiengangs bilden die in Kleingruppen betreuten Praktika und Übungen zu allen Pflichtmodulen und vielen Wahlpflichtmodulen, das Projekt Systementwicklung und die obligatorische Praxisphase, die meist in einem Unternehmen absolviert wird.
- (7) Die Absolventinnen und Absolventen können aufgrund regelmäßiger Präsentationen im Rahmen der seminaristischen Veranstaltungen im Studiengang fachbezogene Positionen und Problemlösungen darstellen und sich mit Fachvertretern und Laien über fachliche Grundlagen, deren Weiterentwicklung sowie über mögliche Probleme und Lösungen austauschen.
- (8) Die Absolventinnen und Absolventen der Variante Allgemeiner Bachelor Informatik erwerben zusätzlich Grundkenntnisse in den Bereichen Technische Informatik, Rechnerarchitektur und Eingebettete Systeme. Ziel der Variante Kommunikation und Medien in der Informatik ist die stärkere Vermittlung von kommunikativen, interdisziplinären und gestalterischen Kompetenzen. Hierfür werden die Studierenden in Bereiche wie interkulturelle Kommunikation, Frontendentwicklung und der Gestaltung von Anwendungsoberflächen eingeführt und ihr Curriculum enthält verschiedene Wahlkataloge und drei Projekte im Pflichtbereich. Damit bereitet diese Studienvariante insbesondere auf die Mitarbeit in interkulturellen und agilen Teams, die Entwicklung interaktiver Anwendungen und die Kommunikation mit Kunden vor.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Bachelor of Science“ mit der Kurzform „B.Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
- (2) Das Bachelorstudium in der Variante „Allgemeiner Bachelor Informatik“ kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Das Bachelorstudium in der Variante „Bachelor Kommunikation und Medien in der Informatik“ kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Die Variante des Studiengangs ist bei der Bewerbung festzulegen. Ein späterer Wechsel in die andere Variante ist einmalig auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht in der Regel einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Informatik“ ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Weiterhin ist spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation der Nachweis der Teilnahme am Online Self-Assessment (OSA) Informatik der Hochschule Darmstadt zu erbringen.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium gliedert sich in
 - a) einen ersten Studienabschnitt, der drei Semester umfasst, mit grundlegenden Pflichtmodulen im Umfang von 87,5 CP sowie einem Wahlpflichtmodul des SuK-Katalogs von 2,5 CP,
 - b) einen zweiten Studienabschnitt, der zwei Semester umfasst, mit fortgeschrittenen Pflichtmodulen im Umfang von 40 CP und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 20 CP,
 - c) einen dritten Studienabschnitt von einem Semester im Umfang von 30 CP, der das Praxismodul und das Bachelormodul umfasst.
- (2) Das Regelstudienprogramm für beide Varianten ist als Anlage 1 beigefügt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).
- (3) Allgemeine Regelungen finden sich in § 1 und § 2 ABPO.

§ 8 Vertiefungsrichtungen

Der Studiengang enthält zwei Varianten. Varianten sind als eine spezielle Form der Vertiefungsrichtung definiert (§ 1 Abs. 4).

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Die Module des Wahlpflichtbereichs sind in fünf Kataloge aufgeteilt:

- a) Im I-Katalog sind die anwendungs- und systemorientierten Wahlpflichtmodule zusammengefasst. Sie dienen vorrangig der Vertiefung und Erweiterung von Analyse-, Design- und Realisierungskompetenzen, von technologischen Kompetenzen und von fachlichen Methodenkompetenzen.
 - b) Im SuK-Katalog sind die Wahlpflichtmodule für das sozial- und kulturwissenschaftliche Begleitstudium zusammengefasst.
 - c) Im M-Katalog sind die Wahlpflichtmodule zur Konzeption und Gestaltung von interaktiven Medienprodukten zusammengefasst. Sie dienen vorrangig der Vertiefung und Erweiterung von Methodenkompetenzen sowie von gestalterischen und fachübergreifenden Kompetenzen.
 - d) Im H-Katalog sind die Wahlpflichtmodule zum Erwerb fachübergreifender Qualifikationen enthalten. Es können Module und Teilmodule aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Darmstadt gewählt werden.
 - e) Im S_5/6-Katalog sind Module enthalten, die im 4. Semester der Variante „Allgemeiner Bachelor Informatik“ zu wählen sind (siehe Abs. 4).
- (2) Die Module des I-Katalogs können grundsätzlich erst belegt werden, wenn der erste Studienabschnitt im Umfang von 90 CP erfolgreich absolviert ist. Modulspezifische Belegvoraussetzungen werden in § 13 BBPO festgelegt.
 - (3) Für den Abschluss in der Variante „Allgemeiner Bachelor Informatik“ sind Leistungen im Umfang von 2,5 CP aus dem SuK-Katalog sowie Leistungen im Umfang von 20 CP aus dem I-Katalog nachzuweisen.
 - (4) Im vierten Semester müssen in der Variante „Allgemeiner Bachelor Informatik“ aus dem in Anlage 2 angegebenen Katalog S_5/6 genau fünf der sechs Module gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch Prüfungsanmeldung und kann nicht rückgängig gemacht werden. Leistungsnachweise in den Modulen dieses Katalogs sind wie Pflichtmodule beschränkt wiederholbar (§ 17 Abs. 2 und 6 und 7 ABPO in Verbindung mit § 17 Abs. 7 letzter Satz).
 - (5) Für den Abschluss in der Variante „Bachelor Kommunikation und Medien in der Informatik“ sind Leistungen im Umfang von 2,5 CP aus dem SuK-Katalog, von 10 CP aus dem I-Katalog sowie von 10 CP aus dem M-Katalog und 5 CP aus dem H-Katalog nachzuweisen.
 - (6) Die Wahlpflichtkataloge I, SuK, M und H unterliegen gemäß § 5 Abs. 5 ABPO der ständigen Fortschreibung durch den Fachbereichsrat der jeweils zuständigen Fachbereiche. Der I-Katalog ist in der aktuellen Fassung im Internet auf den Webseiten des Fachbereichs Informatik der Hochschule Darmstadt zu finden.
 - (7) Allgemeine Regelungen finden sich in § 5 und § 9 ABPO.

§ 10 Praxismodul

- (1) Das Regelstudienprogramm enthält ein Praxismodul im 3. Studienabschnitt mit einer Praxisphase im Umfang von mindestens 360 Stunden und einem Begleitseminar.
- (2) Die Praxisphase soll in einem Unternehmen außerhalb der Hochschule Darmstadt absolviert werden.
- (3) Das Thema des in der Praxisphase zu bearbeitenden Projektes (Praxisprojekt) muss beim Prüfungsausschuss schriftlich angemeldet werden. In der Anmeldung muss ein Unternehmen benannt und das Thema des Projektes hinreichend beschrieben werden. Anmeldefristen und –verfahren werden vom Dekanat in geeigneter Form (z.B. durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt durch den Prüfungsausschuss, wenn das Praxisprojekt den Anforderungen der Modulbeschreibung entspricht, das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten in der Informatik“ erfolgreich absolviert wurde und der Nachweis erbracht wurde, dass alle Pflichtmodule aus den ersten drei Fachsemestern erfolgreich bestanden sind.
- (5) Das Praxismodul ist unbenotet.
- (6) Näheres regeln die Praxisordnung (Anlage 4) und die Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5).
- (7) Allgemeine Regelungen finden sich in § 7 ABPO.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung ist erst möglich, wenn alle in der Modulbeschreibung angegebenen Prüfungsvorleistungen erfolgreich absolviert sind.

- (2) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Anmeldefristen und –verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (3) Gemäß § 14 Abs. 4 ABPO ist die Abmeldung von einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung nicht bindend ist. Sie hat bis spätestens zwei Kalendertage vor dem Prüfungstag in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützenden technischen Verfahren zu erfolgen. Die Studierenden erhalten eine Bestätigung über ihre Abmeldung.
- (4) Für die Wiederholung einer nicht bestandenem Prüfungsleistung ist eine erneute Anmeldung erforderlich. Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung zu einem der angebotenen Prüfungstermine im folgenden Semester zu wiederholen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (5) Allgemeine Regelungen finden sich in § 14 ABPO.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Bachelormodul. Es besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Informatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Anmeldung zum Bachelormodul erfolgt beim Prüfungsausschuss in der Regel bis spätestens zum Ende des Praxismoduls. Bei der Anmeldung sind das vorläufige Thema der Bachelorarbeit, der Abgabetermin der Bachelorarbeit, die Referentin bzw. der Referent und die Korreferentin bzw. der Korreferent zu benennen sowie deren Einverständniserklärung vorzulegen. Die Referentin bzw. der Referent muss Professorin bzw. Professor des Fachbereichs Informatik sein.
- (4) Für die Zulassung zum Bachelormodul müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:
 - a. der erste Studienabschnitt (die ersten drei Semester mit 90 CP) ist erfolgreich absolviert
 - b. das Modul "Wissenschaftliches Arbeiten in der Informatik" ist erfolgreich absolviert
 - c. das Modul Praxismodul ist erfolgreich absolviert
 - d. alle weiteren Pflichtmodule der Semester 4 und 5 sind bis auf ein Modul erfolgreich absolviert
 - e. in dem noch nicht bestandenem Pflichtmodul ist mindestens ein Prüfungsversuch absolviert
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 3 Monate.
- (6) Die Bachelorarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Arbeit enthält je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache.
- (7) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in zweifacher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in digitaler Form zu dem in der Anmeldung zum Bachelormodul festgelegten Termin innerhalb der Öffnungszeiten im Sekretariat des Fachbereichs. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des Verlustes auf dem Postweg ist von der/dem Studierenden zu tragen.
- (8) Nach Abgabe der Bachelorarbeit werden die Ergebnisse zu einem von der Referentin bzw. dem Referenten festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. In der Regel findet das Kolloquium spätestens zwei Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit statt.
- (9) Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von mindestens 15 und höchstens 25 Minuten Dauer. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 50 Minuten. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung in der Regel hochschulöffentlich, sofern keine Geheimhaltungsvereinbarungen dem entgegenstehen.
- (10) Allgemeine Regelungen finden sich in § 21 bis § 23 ABPO.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel auf Deutsch statt. Einzelne Module können auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (2) Aufgrund fachlicher Abhängigkeiten zwischen einzelnen Modulen gelten die folgenden Zulassungsvoraussetzungen:

- a. Um das Modul „Programmieren 2“ zu belegen, muss das Modul „Programmieren 1“ erfolgreich absolviert sein.
 - b. Um das Modul „Objektorientierte Analyse und Design“ zu belegen, muss das Modul „Programmieren 1“ erfolgreich absolviert sein.
 - c. Um das Modul „Betriebssysteme“ zu belegen, muss das Modul „Programmieren 1“ erfolgreich absolviert sein.
 - d. Um das Modul „Human Computer Interaction“ zu belegen, muss das Modul „Programmieren 2“ erfolgreich absolviert sein.
 - e. Um das Modul „Software Engineering“ zu belegen, müssen die Module „Algorithmen und Datenstrukturen“, „Programmieren 2“ und „Objektorientierte Analyse und Design“ erfolgreich absolviert sein.
 - f. Um das Modul „Datenbanken“ zu belegen, müssen die Module „Algorithmen und Datenstrukturen“, „Programmieren 2“ und „Objektorientierte Analyse und Design“ erfolgreich absolviert sein.
 - g. Um das Modul „Rechnernetze“ zu belegen, muss das Modul „Programmieren 1“ erfolgreich absolviert sein.
 - h. Um das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten in der Informatik“ zu belegen, muss das Modul „Mathematik 2“ erfolgreich absolviert sein.
 - i. Um das Modul „Einführung in die Künstliche Intelligenz“ zu belegen, müssen die Module „Mathematik 1“, „Mathematik 2“ und „Programmieren 2“ erfolgreich absolviert sein.
 - j. Um das Modul „Visual Computing“ zu belegen, muss das Modul „Programmieren 1“ erfolgreich absolviert sein.
 - k. Um das Modul "Verteilte Systeme" zu belegen, müssen in der Studiengangvariante „Allgemeiner Bachelor“ die Module "Programmieren 2" und "Rechnernetze" erfolgreich absolviert sein. Für die Studiengangvariante KMI müssen die Module "Programmieren 2" und "Multimedia Kommunikation" erfolgreich absolviert sein.
 - l. Um das Modul „Eingebettete Systeme“ zu belegen, müssen die Module „Programmieren 1“ und „Rechnerarchitektur“ erfolgreich absolviert sein.
 - m. Um das Modul „Entwicklung webbasierter Anwendungen“ zu belegen, müssen die Module „Algorithmen und Datenstrukturen“, „Programmieren 2“ und „Objektorientierte Analyse und Design“ erfolgreich absolviert sein.
- (3) Für alle Module, deren erfolgreiche Absolvierung eine Zulassungsvoraussetzung für ein direkt nachfolgendes Modul darstellen, wird eine Wiederholungsprüfung im gleichen Semester angeboten.
- (4) Als Zulassungsvoraussetzung für das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten in der Informatik“ müssen Informatik-Pflichtmodule im Umfang von 60 CP erfolgreich absolviert sein.
- (5) Jeder bzw. jedem Studierenden werden in diesem Studiengang nach Maßgabe von § 17 Abs. 6 ABPO maximal zwei mündliche Ergänzungsprüfungen gewährt.
- (6) Falls die Studierenden mehr als die notwendigen CPs im Wahlpflichtbereich erwerben, müssen sie bei der Beantragung des Abschlusszeugnisses angeben, welche der von ihnen erbrachten Leistungen aus dem Wahlpflichtbereich bei der Berechnung der Gesamtnote nach § 13 Abs. 6 BBPO berücksichtigt werden sollen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Anforderungen gemäß § 9 Abs. 3 bzw. 5 BBPO erfüllt sind. Zusätzlich können die Studierenden angeben, welche der von ihnen zusätzlich erbrachten Leistungen aus dem Wahlpflichtbereich als Wahlfächer im Bachelorzeugnis ausgewiesen werden sollen (siehe Anlage 3).
- (7) Gemäß § 15 Abs. 2 ABPO wird nach Abschluss des Studiums aus den Modulnoten des Pflichtbereichs und den Noten für die zu berücksichtigenden Module des Wahlpflichtbereichs ein gewichteter Mittelwert errechnet. In die Berechnung geht jede Modulnote mit der diesem Modul zugeordneten Anzahl von CP ein.
- (8) Die zur Benotung eingereichte Abschlussarbeit kann einem automatisierten Plagiats-Check unterzogen werden.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Informatik-Studium im Bachelorstudiengang „Informatik“ an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Sommersemester 2024 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln, soweit das Semester in das der Wechsel vollzogen werden soll, bereits existent ist. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.05.2021 in Kraft.

Darmstadt, 16.05.2023

Prof. Dr. Stefan Ruehl (Dekan)

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Regelstudienprogramm der Variante "Allgemeiner Bachelor Informatik"

Semester	Name des Moduls ¹	SWS ²	CP ³
1 Semester			
	Mathematik 1	4V/2Ü	7,5
	Programmieren 1	4V/2P	7,5
	Algorithmen und Datenstrukturen	4V	5
	IT-Sicherheit	3V/1P	5
	Technische Grundlagen der Informatik	3V/1P	5
2 Semester			
	Mathematik 2	4V/2Ü	7,5
	Programmieren 2	4V/2P	7,5
	Objektorientierte Analyse und Design	3V/1P	5
	Rechnerarchitektur	3V/1P	5
	Betriebssysteme	3V/1P	5
3 Semester			
	Theoretische Informatik	2V/2Ü	5
	Software Engineering	2V/2P	5
	Datenbanken	3V/1P	5
	Rechnernetze	3V/1P	5

¹ detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

² SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Praktikum, Pro = Projekt

³ Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

	Human-Computer Interaction	3V/1P	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog SuK	2V	2,5
	Informatik und Gesellschaft	2S	2,5
4 Semester			
	Wissenschaftliches Arbeiten in der Informatik	4V	5
	Wahl von 5 Wahlpflichtmodulen aus dem Katalog S_5/6	3V/1P od. 1Ü	25
5 Semester			
	Projektmanagement	2V	2,5
	Projekt Systementwicklung	4Pro	7,5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog I	3V/1P	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog I	3V/1P	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog I	3V/1P	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog I	3V/1P	5
6 Semester			
	Praxismodul (Praxisphase und Begleitseminar)		15
	Bachelormodul		15

Regelstudienprogramm der Variante "Bachelor Kommunikation und Medien in der Informatik"

Semester	Name des Moduls	SWS	CP
1 Semester			
	Mathematik 1	4V/2Ü	7,5
	Programmieren 1	4V/2P	7,5
	Algorithmen und Datenstrukturen	4V	5
	Intercultural Communication	2S	2,5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog SuK	2V	2,5
	Projekt Grundlagen der Informatik	2V/2Pro	5
2 Semester			
	Mathematik 2	4V/2Ü	7,5
	Programmieren 2	4V/2P	7,5
	Objektorientierte Analyse und Design	3V/1P	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog M		5
	Betriebssysteme	3V/1P	5
3 Semester			
	Theoretische Informatik	2V/2Ü	5
	Software Engineering	2V/2P	5
	Datenbanken	3V/1P	5
	Multimediakommunikation	3V/1P	5
	Human-Computer Interaction	3V/1P	5
	Projekt KMI	4Pro	5

4 Semester			
	Wissenschaftliches Arbeiten in der Informatik	4V	5
	Einführung in die Künstliche Intelligenz	3V/1P	5
	Entwicklung webbasierter Anwendungen	3V/1P	5
	Visual Computing	3V/1P	5
	Verteilte Systeme	3V/1P	5
	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	3V/1Ü	5
5 Semester			
	Projektmanagement	2V	2,5
	Projekt Systementwicklung	4Pro	7,5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog I	3V/1P	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog I	3V/1P	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog M		5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog H		5
6 Semester			
	Praxismodul (Praxisphase und Begleitseminar)		15
	Bachelormodul		15

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

S_5/6-Katalog: Studierende der Variante „Allgemeiner Bachelor Informatik“ müssen genau fünf Module aus diesem Katalog wählen. Alle Module des Katalogs werden regelmäßig durch den Fachbereich I angeboten. Es gelten die Regelungen des § 9 Abs. 4 BBPO.

Nr.	Name des Moduls	SWS	CP
	Einführung in die Künstliche Intelligenz	3V/1P	5
	Entwicklung webbasierter Anwendungen	3V/1P	5
	Visual Computing	3V/1P	5
	Verteilte Systeme	3V/1P	5
	Eingebettete Systeme	3V/1P	5
	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	3V/1Ü	5

I-Katalog: Der I-Katalog umfasst die aktuellen Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Informatik. Der Wahlpflichtkatalog I unterliegt gemäß § 5 Abs. 5 ABPO der ständigen Fortschreibung durch den Fachbereichsrat. Er ist in der aktuellen Fassung im Internet auf den Webseiten des Fachbereichs Informatik der Hochschule Darmstadt zu finden.

Auszug:

Nr.	Name des Moduls	SWS	CP
	Compilerbau	3V/1P	5
	Data Warehouse Technologien	3V/1P	5
	Fortgeschrittene Webentwicklung	3V/1P	5
	Generische Algorithmen	3V/1P	5
	Grundlagen des IT-Controlling	3V/1P	5
	Grundlagen der Robotik	3V/1P	5
	Softwareentwicklung für HMI-Systeme	3V/1P	5
	High Performance IO	3V/1P	5
	Introduction to Machine Learning	3V/1P	5
	Internet-Sicherheit	3V/1P	5
	Internetworking	3V/1P	5
	IT-Risikomanagement	3V/1P	5
	Java Enterprise Anwendungsentwicklung mit agilen Methoden	3V/1P	5
	Java Enterprise Datenbankanwendungsentwicklung	3V/1P	5

	.Net Framework und C#	3V/1P	5
	Optimierungsalgorithmen in der Wirtschaftsinformatik	3V/1P	5
	Objektorientierte, objektrelationale und NoSQL Datenbanken	3V/1P	5
	Professionelles Testen	3V/1P	5
	Einführung in die Technik und Anwendungen von RFID	3V/1P	5
	Realisierung von Multi-Touch- und Multi-User-Interfaces	3V/1P	5
	Einführung in Software Defined Radio	3V/1P	5
	Softwareentwicklung für Embedded Systeme	3V/1P	5
	Simulation von Robotersystemen	3V/1P	5
	Semantisches Wissensmanagement im Unternehmen: Konzepte, Technologien, Anwendung	3V/1P	5
	Unix für Softwareentwickler	3V/1P	5

SuK-Katalog: Der SuK-Katalog umfasst die aktuellen Lehrveranstaltungen für das studienübergreifende sozial- und kulturwissenschaftliche Begleitstudium. Zuständig für den SuK-Katalog ist der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften.

M-Katalog: Der M-Katalog umfasst die aktuellen Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Media. Zuständig für den M-Katalog ist der Fachbereich Media.

H-Katalog: Der H-Katalog umfasst die aktuellen Module aller Fachbereiche der h_da. Zuständig für Module des H-Katalog ist der jeweilige Fachbereich der h_da.

Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Frau/Herr Vorname Name

geboren am TT. Monat JJJJ

in Musterstadt

hat im Fachbereich Informatik

im Studiengang Informatik

die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Programmieren 1	Note (X,X)	(7,5 CP)
Mathematik 1	Note (X,X)	(7,5 CP)
Algorithmen und Datenstrukturen	Note (X,X)	(5 CP)
IT-Sicherheit	Note (X,X)	(5 CP)
Technische Grundlagen der Informatik	Note (X,X)	(5 CP)
Programmieren 2	Note (X,X)	(7,5 CP)
Mathematik 2	Note (X,X)	(7,5 CP)
Objektorientierte Analyse und Design	Note (X,X)	(5 CP)
Rechnerarchitektur	Note (X,X)	(5 CP)
Betriebssysteme	Note (X,X)	(5 CP)
Theoretische Informatik	Note (X,X)	(5 CP)
Software Engineering	Note (X,X)	(5 CP)
Datenbanken	Note (X,X)	(5 CP)
Rechnernetze	Note (X,X)	(5 CP)
Human-Computer Interaction	Note (X,X)	(5 CP)
Informatik und Gesellschaft	Note (X,X)	(2,5 CP)
Wissenschaftliches Arbeiten in der Informatik	Note (X,X)	(5 CP)
Text Modul aus Katalog XXX	Note (X,X)	(5 CP)
Text Modul aus Katalog XXX	Note (X,X)	(5 CP)
Text Modul aus Katalog XXX	Note (X,X)	(5 CP)
Text Modul aus Katalog XXX	Note (X,X)	(5 CP)

Text Modul aus Katalog XXX Note (X,X) (5 CP)

Projektmanagement Note (X,X) (2,5 CP)

Projekt Systementwicklung Note (X,X) (7,5 CP)

Praxismodul Mit Erfolg
teilgenommen (15 CP)

Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodul 1 Note (X,X) (5 CP)

Wahlpflichtmodul 2 Note (X,X) (5 CP)

Wahlpflichtmodul 3 Note (X,X) (5 CP)

Wahlpflichtmodul 4 Note (X,X) (5 CP)

Sozial- und Kulturwissenschaften Note (X,X) (2,5 CP)

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium

über das Thema Text

Text

wurde bewertet mit Note (X,X) (15 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 180 CP

Gesamtbewertung Note bestanden (X,X)

Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
Punkte erworben:

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den TT. Monat JJJJ

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Leitung des Prüfungsamtes

Frau/Herr Vorname Name

geboren am TT. Monat JJJJ

in Musterstadt

hat im Fachbereich Informatik

im Studiengang Informatik

Vertiefungsrichtung Kommunikation und Medien in der Informatik

die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Programmieren 1	Note (X,X)	(7,5 CP)
Mathematik 1	Note (X,X)	(7,5 CP)
Algorithmen und Datenstrukturen	Note (X,X)	(5 CP)
Intercultural Communication	Note (X,X)	(2,5 CP)
Projekt Grundlagen der Informatik	Note (X,X)	(5 CP)
Programmieren 2	Note (X,X)	(7,5 CP)
Mathematik 2	Note (X,X)	(7,5 CP)
Objektorientierte Analyse und Design	Note (X,X)	(5 CP)
Betriebssysteme	Note (X,X)	(5 CP)
Theoretische Informatik	Note (X,X)	(5 CP)
Software Engineering	Note (X,X)	(5 CP)
Datenbanken	Note (X,X)	(5 CP)
Multimediakommunikation	Note (X,X)	(5 CP)
Human-Computer Interaction	Note (X,X)	(5 CP)
Projekt KMI	Note (X,X)	(2,5 CP)
Wissenschaftliches Arbeiten in der Informatik	Note (X,X)	(5 CP)
Einführung in die Künstliche Intelligenz	Note (X,X)	(5 CP)
Entwicklung webbasierter Anwendungen	Note (X,X)	(5 CP)
Visual Computing	Note (X,X)	(5 CP)
Verteilte Systeme	Note (X,X)	(5 CP)
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	Note (X,X)	(5 CP)

Bachelorzeugnis für die Variante „Bachelor Kommunikation und Medien in der Informatik“ (Muster)

Projektmanagement	Note (X,X)	(2,5 CP)
Projekt Systementwicklung	Note (X,X)	(7,5 CP)

Praxismodul	Mit Erfolg teilgenommen	(15 CP)
-------------	----------------------------	---------

Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodul M-Katalog	Note (X,X)	(5 CP)
----------------------------	------------	--------

Wahlpflichtmodul M-Katalog	Note (X,X)	(5 CP)
----------------------------	------------	--------

Wahlpflichtmodul H-Katalog	Note (X,X)	(5 CP)
----------------------------	------------	--------

Wahlpflichtmodul I-Katalog	Note (X,X)	(5 CP)
----------------------------	------------	--------

Wahlpflichtmodul I-Katalog	Note (X,X)	(5 CP)
----------------------------	------------	--------

Sozial- und Kulturwissenschaften	Note (X,X)	(2,5 CP)
----------------------------------	------------	----------

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium

über das Thema	Text	
	Text	
wurde bewertet mit	Note (X,X)	(15 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS	180 CP
--------------------------------------	--------

Gesamtbewertung Note bestanden (X,X)

Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
Punkte erworben:

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den TT. Monat JJJJ

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Leitung des Prüfungsamtes

Bachelorurkunde für die Variante „Allgemeiner Bachelor Informatik“ (Muster)

Die Hochschule Darmstadt

verleiht Vorname Name

geboren am TT. Monat JJJ

in Musterstadt

aufgrund der am TT. Monat JJJ

im Fachbereich Informatik

im Studiengang Informatik

bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad Bachelor of Science

Kurzform B.Sc.

Darmstadt, den TT. Monat JJJ

Der Präsident

Der Dekan

Die Hochschule Darmstadt

verleiht Vorname Name

geboren am TT. Monat JJJ

in Musterstadt

aufgrund der am TT. Monat JJJ

im Fachbereich Informatik

im Studiengang Informatik

Vertiefungsrichtung Kommunikation und Medien in der Informatik

bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad Bachelor of Science

Kurzform B.Sc.

Darmstadt, den TT. Monat JJJ

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 Ordnung für die Praxisphase

zu den Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) des Bachelorstudiengangs Informatik der Hochschule Darmstadt

Inhalt

§ 1 Allgemeines	25
§ 2 Ziele	25
§ 3 Beauftragte/r für die Praxisphase	25
§ 4 Aufbau der Praxisphase	25
§ 5 Zulassung und zeitliche Lage	25
§ 6 Praxisstellen, Verträge	26
§ 7 Betreuung an den Praxisstellen	26
§ 8 Praktische Tätigkeiten	26
§ 9 Status der Studierenden während der Praxisphase	26
§ 10 Haftung	27
Anhang Ausbildungsvertrag	28

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ordnung für die Praxisphase ist Teil der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik (im folgenden BBPO genannt).
- (2) Der Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule Darmstadt enthält eine Praxisphase. Sie ist Bestandteil des Praxismoduls (§ 10 BBPO) und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (3) Die Beschaffung des Praxisplatzes für die Praxisphase bei geeigneten Unternehmen oder Einrichtungen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der Studentin/dem Studenten. Der Fachbereich ist bei der Beschaffung von Praxisstellen behilflich.
- (4) Die Praxisphase wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der einzelnen Studentin / dem einzelnen Studenten und der Praxisstelle geregelt, s. Anhang.

§ 2 Ziele

- (1) Ziel der Praxisphase ist es, dass Studierende die Aufgaben einer Informatikerin/eines Informatikers durch eigene, praxisbezogene Tätigkeiten kennen lernen. Dazu gehören:
- (2) Vermittlung eines Überblicks über die technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des Unternehmens und seiner sozialen Strukturen.
- (3) Erwerb von persönlichen Erfahrungen im von technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragestellungen geprägten Berufsfeld und den dort typischen Arbeitsabläufen und Zusammenhängen.
- (4) Vertiefung von Kenntnissen über zeitgemäße Arbeitsverfahren zur Lösung von Aufgaben (z.B. Projektmanagement, Team- und Gruppenarbeit, Moderation).
- (5) Die Praxisphase soll die Anwendung der bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen.
- (6) Das Thema der Praxisphase bildet in der Regel die Grundlage für die Bachelorarbeit.

§ 3 Beauftragte/r für die Praxisphase

Das Dekanat benennt ein Mitglied des Fachbereichs als Beauftragte/Beauftragten für die Praxisphase (Praxisbeauftragte/Praxisbeauftragter, § 7 Abs. 4 ABPO). Ihr/ihm obliegt insbesondere die Beratung der Studierenden, die Genehmigung der praktischen Tätigkeit (§ 8) und der Praxisstellen (§ 6) sowie die Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten.

§ 4 Aufbau der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase besteht aus einer praktischen Tätigkeit in einem Umfang von 360 Stunden. Über die Tätigkeit soll ein schriftlicher Projektbericht spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Praxisphase vorgelegt werden.
- (2) Vor und während der Praxisphase führt der Fachbereich Informatik begleitende Lehr- und Informationsveranstaltungen (Begleitstudien) durch. Die Begleitstudien sind Prüfungsvorleistung der Modulprüfung gemäß ABPO § 9 Abs. 3.
- (3) Zum Abschluss des Praxismoduls hält die Studentin/der Student eine Abschlusspräsentation über ihre/seine Arbeitsergebnisse (§ 7 Abs. 3 ABPO).

§ 5 Zulassung und zeitliche Lage

- (1) Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt gemäß § 10 Abs. 4 BBPO.
- (2) Der Beginn des Praxismoduls ist in der vorlesungsfreien Zeit, die auf das 5. Semester folgt, vorgesehen.

§ 6 Praxisstellen, Verträge

Das Praxismodul wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit der Praxisstelle durchgeführt. Die Studierenden sind verpflichtet, der/dem Praxisbeauftragten die gewählte Praxisstelle zu benennen. Die/der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Meldung der Praxisstellen festlegen.

Der Vertrag gemäß § 1 Abs. 4 regelt insbesondere:

- (1) Die Verpflichtung der Praxisstelle,

- die Studentin oder den Studenten für die Dauer der Praxisphase entsprechend den in § 8 genannten Tätigkeitsbereichen einzusetzen,
- eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studentin oder den Studenten zu benennen,
- der Studentin oder dem Studenten unmittelbar nach Beendigung der Praxistätigkeit eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den Inhalt und Umfang der praktischen Tätigkeiten, mit Angabe der Fehlzeiten sowie den Erfolg der Praxisphase enthält.

(2) Die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten,

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin/des Betreuers nachzukommen,
- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Betreuung an den Praxisstellen

Neben der im Ausbildungsvertrag genannten Betreuerin bzw. dem Betreuer an der Praxisstelle stellt der Fachbereich jeder Studentin/jedem Studenten für die Zeit der Praxisphase eine Professorin oder einen Professor als betreuende Lehrkraft zur Seite. Aufgaben der betreuenden Lehrkraft sind:

- die Unterstützung der/des Praxisbeauftragten in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Praxisstellen,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,
- Überprüfung und Bewertung des von der Studentin/dem Studenten vorzulegenden Berichts.

§ 8 Praktische Tätigkeiten

Während der Praxisphase soll an einer konkreten Aufgabenstellung mitgearbeitet werden. Die Studierenden sollen Gelegenheit haben, Aufgabe und Realisierung zu sehen und einen Teil der Aufgabe selbst zu übernehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Thematik inhaltlich dem Bachelorstudiengang Informatik im Fachbereich Informatik der Hochschule Darmstadt angepasst ist.

Neben den in §2 definierten Zielen soll die praktische Tätigkeit folgende Kriterien berücksichtigen:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- Erwerb und Vertiefung praktischer Kenntnisse der Informatik und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen,
- Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,
- Beteiligung am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand.

§ 9 Status der Studierenden während der Praxisphase

Während der Praxisphase bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die jeweilige Ordnung der Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstelle werden auf die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angerechnet.

§ 10 Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle abgesichert ist.

- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

Anhang Ausbildungsvertrag (Muster)

Für die Praxisphase wird nachstehender Vertrag zur Durchführung geschlossen:

Zwischen

(im Folgenden Praxisstelle genannt)

und Frau/Herrn

Name:

Geb.:

Wohnort:

Matrikelnr.:

Studentin/Student im Bachelorstudiengang Informatik am Fachbereich Informatik der Hochschule Darmstadt.
Die Praxisphase ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Informatik der Hochschule Darmstadt.

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die Studentin /den Studenten in der Zeit vom _____ bis _____ gemäß § 6 der Ordnung für die Praxisphase bei sich auszubilden,
2. der Studentin/dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den Inhalt und Umfang der praktischen Tätigkeiten, mit Angabe der Fehlzeiten, sowie den Erfolg der Praxisphase enthält.

(2) Die Studentin/der Student verpflichtet sich,

1. die ihr/Ihm angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 2 Betreuerin/ Betreuer

Die Praxisstelle benennt _____

als Ansprechperson für die Betreuung der/ des Studierenden. Die genannte Person ist zugleich Gesprächspartner des Fachbereichs Informatik und der betreuenden Lehrkraft.

§ 3 Schweigepflicht

Die Studentin/der Student hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten/Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dient, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 4 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die Studentin/der Student die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten groblich und nachhaltig verletzt.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Bestimmung soll durch die Vertragspartner vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und ihrem Gehalt nach der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

(Ort, Datum)

(Praxisstelle)

(Studentin / Student)

Anlage 5 Modulhandbuch

siehe separates Dokument